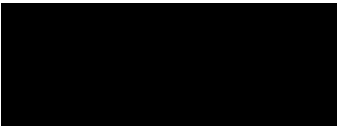


Einschreiben
Bezirksgericht Bremgarten
Rathausplatz
5620 Bremgarten



Zürich, 21. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Richter/Innen/Oberstaatsanwalt/Präsident der Anwaltskommission

i.r.



Beschwerdeführer(Bf)

ca.

Staat und Stadt Zürich, v. d. das Steueramt der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, Postfach, 8022 Zürich, vertreten durch die **straffällige Frau lic. iur. Nina Heinimann, RAin, Zweierstrasse 171, Tel., 043 333 15 86**

Beschwerdegegnerin(Bg)

betr. betriebsrechtliche Beschwerde/Strafanzeige/Anwaltskommission

Hiermit wird auf die Arresturkunde des Regionalen Betreibungsamts Wohlen, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen (Arrestbefehl Nr. 21200005 / Ref.: VS 31244 BA Zürich 6 / VS 28564 BA Zürich), auf die Verfügung des Bezirksgerichts Bremgarten vom 16./17.09.2020 BE.2020.9 / Ia und auf den Amtsbericht des Regionalen Betreibungsamtes Wohlen vom 01./17.09.2020 Bezug genommen und dagegen fristgerecht

STELLUNGNAHME // STRAFANZEIGE // ANWALTSKOMMISSION

eingereicht // erstattet mit Wiederholung (neu 5. & 6.) folgender

Anträge:

1. In Gutheissung der Beschwerde sei die Arresturkunde (Arrestbefehl Nr. 21200005 / Ref.: VS 31244 BA Zürich 6 / VS 28564 BA Zürich) des regionalen Betreibungsamts Wohlen, vom 4. August 2020 aufzuheben.

Eventualiter sei die Arresturkunde (Arrestbefehl Nr. 21200005 / Ref.: VS 31244 BA Zürich 6 / VS 28564 BA Zürich) des regionalen Betreibungsamts Wohlen, vom 4. August 2020 als nichtig zu erklären.

2. Es sei bei der Bg eine angemessene Arrestkaution zu verlangen.
3. Es sei dem Bf eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen und die Löschung vom Betreibung- u. Arrestregister zu veranlassen.
4. Alles unter den gesetzlichen Kostenfolgen zulasten der Bg bzw. der Staatskasse.

5. Es sei unverzüglich eine Strafuntersuchung anhand zu nehmen wegen des dringenden Verdachts des erfüllten Tatbestandes der wiederholt und fortgesetzter Amtsgeheimnisverletzung, des Amtsmissbrauchs, der Irreführung der Rechtspflege, der vorsätzlich tatsächlichen- und wahrheitswidrigen Angaben in SchKG-Verfahren etc. ca. **lic. iur. Nina Heinemann, RAin** und andere.
6. Die Anwaltskommission wird hiermit ebenfalls ersucht, die sachnotwendigen Schritte aus anwaltsberuflicher Sicht und beruflicher Qualifikation an die Hand zu nehmen.

Begründung:

Der Amtsbericht des Regionalen Betreibungsamtes Wohlen vom 01./17.09.2020 erfolgt offensichtlich infolge einer Verfügung des Bezirksgerichts Bremgarten vom 28. August 2020 und nicht wie behauptet vom 28. Juni 2020.

Des Weiteren wird im besagten Amtsbericht behauptet, der Bf sei im vorliegenden Verfahren angeblich durch einen Rechtsanwalt vertreten, welchem Sicherstellungsverfügungen zugestellt werden dürften, wonach der Entgegennahme des angefochtenen Arrestes nichts im Wege stünde.

Beklagenswerter Weise sind auch diese Behauptungen sowohl der Bg als auch des Regionales Betreibungsamtes falsch, indem der Bf nicht anwaltlich vertreten ist.

Wohingegen es dem Steueramt Zürich, wiederholt und fortgesetzt officialdeliktisch tatbestandlich vertreten durch die relevant schuldhaft strafbare **Wiederholungstäterin, Frau lic. iur. Nina Heinemann, RAin, Zweierstrasse 171, Tel., 043 333 15 86** unter Verletzung des Anwalts- & Amtsgeheimnisses illegaler Weise Drittpersonen über amtliche Insiderinformationen in Kenntnis zu setzen, unbenommen ist.

Daraus erweist sich jedoch die Richtigkeit der Feststellung des Bf's vom 20.08.2020, indem eine solche Sicherstellungsverfügung dem Bf unbekannt und seitens der Bg ihm auch nie zugestellt worden war. Infolgedessen fehlt es in re ex tunc an einer notwendigen

Rechtsgrundlage betr. Amtshandlungen des Regionales Betreibungsamtes Wohlen. Des Weiteren erweist sich auch als Amtslüge durch das Steueramt Zürich, tatbestandlich vertreten durch die relevant schuldhaft straffällige Frau lic. iur. Nina Heinimann, RAin, Zweierstrasse 171, Tel., 043 333 15 86, dass, wie von der Bg behauptet, angeblich die Gegenstände Nr. 1-3 bereits mit einem Arrest belegt seien. Dies ist offiziädeliktisch tatbestandmässig ebenfalls falsch und auch gemäss des obz. Amtsberichts nicht der Fall und wird bestritten. Ausserdem wird weiter eingewendet, dass a priori ein Sucharrest für die Gegenstände Nr. 4-7 vorsätzlich gesetzes- & rechtswidrig und ohnehin somit nichtig ist.

Erschwerend ist die wiederholt und fortgesetzt gesetzwidrige, amtsmissbräuchliche Tätigkeit der relevant schuldhaft straffälligen Wiederholungstäterin, Frau lic. iur. Nina Heinimann, RAin, Zweierstrasse 171, Tel., 043 333 15 86 zu beurteilen, indem lic. iur. Nina Heinimann bereits im SHAB-Blatt eine Öffentliche Bekanntmachung im März 2019 landesweit ca. Bf bewirkt hatte, deren Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit der rechtskräftige Entscheid vom 03.07.2020 Z8.2020.3 des Bezirksgerichts Frauenfeld beweist.

Eine ausserkantonale Strafuntersuchung durch den Kanton Aargau gegen die inkriminierten rechtsanwendenden Beamten im vorliegenden Fall rechtfertigt sich und drängt sich geradezu auf, wie die zitierten Beispiele aus dem Kanton Thurgau und aus dem Kanton Aargau zeigen, indem eine andere als die Zürcherische Gerichtsbarkeit unabhängig und unparteiisch vorzugehen bereits ist, was im Kanton Zürich ausgeschlossen werden muss, weil die inkriminierten rechtsanwendenden Beamten sich Gesetzesverletzungen ungehindert und ungestört weiterhin erlauben und weil im Bermuda-Dreieck der Zürcher Justiz Amtswillkür, Amtsmissbrauch und illegale Strafverfolgungsprivilegien auf Grund stadt- & regierungsrätlichen Weisungsbefugnisse vorherrschen.

Die Bg hat im Vorfeld solcher Verfahren bereits wiederholt amtsmissbräuchlich unrechtfertigte Arrestbeschläge erfolglos durchführen lassen. Da dem Beschwerdeführer wiederum ein erheblicher Schaden droht, gilt es von der Bg eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen und zusätzlich dem Beschwerdeführer im Sinne eines triple punitive damage einen prohibitiv wirksamen Schadenersatz und entsprechend angemessene Genugtuung inkl. Löschung aus den Registern zuzusprechen.

Eo ipso loquitur ist auch das rechtsanwaltliche Amtsverhalten der inkriminierten Frau Nina Heinimann und andere aus anwaltsberuflicher Sicht zu untersuchen und zu beurteilen.

Abschliessend werden Sie höflich ersucht, die Beschwerde, Strafuntersuchung und anwaltsberufliche Untersuchung antragsgemäss gutzuheissen.

Für schriftliche Fragen zur allfälligen Beantwortung stehts zu Ihren Diensten,
mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]

[REDACTED]

Zur Kenntnis an:

- www.hydepark.ch
- Bezirksgericht Bremgarten
- Oberanwaltschaft, Frey-Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau inkl. Amtsbericht 01.09.2020
- Anwaltskommission, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau inkl. Amtsbericht 01.09.2020

Beilage:

FK/Auszug [REDACTED]

EINSCHREIBEN

Bezirksgericht Bremgarten
Präsidium des Zivilgerichtes
Rathausplatz 1
5620 Bremgarten

[REDACTED]

1. September 2020

Amtsbericht

Betreibungsbeschwerde Verfahren betreffend Beschwerde gegen die Arresturkunde des Regionalen Betreibungsamtes Wohlen vom 04.08.2020

Beschwerdeführer: [REDACTED]

Betroffene: Staat und Stadt Zürich, 8000 Zürich, vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, Postfach, 8010 Zürich

Zu der durch das Bezirksgericht Bremgarten an das Regionale Betreibungsamt Wohlen zugestellten Verfügung vom 28. Juni 2020 kann wie folgt Stellung genommen werden:

Punkt 1

Der Arrestbefehl des Steueramtes der Stadt Zürich ging bei unserem Amt am 17. Juli 2020 ein. Dabei wurden unserem Amt die folgenden Unterlagen zugestellt:

Einleitendes Schreiben, Arrestbefehl in dreifacher Ausfertigung und ein Doppel der Sicherstellungsverfügung vom 16. Juli 2020 samt Beilagen 1a-c + 2a-c. (siehe Beilagen 1-5)

[REDACTED]

Punkt 2

Das Steueramt der Stadt Zürich teilte uns im Arrestbegehren mit, dass verschiedene Konten bereits mit einem anderen Arrest belegt seien. Nach Vornahme der nötigen Anzeigen bei der Postfinance AG stellte es sich heraus, dass dies nicht der Wahrheit entsprach und dass überhaupt keine Gelder auf irgendwelchen Konten vom Beschwerdeführer vorhanden waren.

Ebenfalls stellte sich im Nachhinein heraus, dass [REDACTED] keine Namenaktien oder weitere Wertpapiere oder Aktien vorhanden sind.

Nach Zustellung der Arresturkunde teilte uns die Gläubigerin in der Folge mit, dass sie auf eine Prosequierung des Arrestes verzichte und keine weiteren Schritte mehr einleiten werde. Der Arrest ist somit von sich aus hinfällig geworden.

Punkt 3

Dazu kann das Regionale Betreibungsamt Wohlen keine Aussagen machen.

Anträge des Beschwerdeführers

Durch den Beschwerdeführer wird beantragt, dass die Arresturkunde aufzuheben oder allenfalls als nichtig zu erklären sei.

Das Betreibungsamt ist der Meinung, dass der Arrest die gesetzlichen Vorgaben erfüllte und somit korrekt eingeleitet wurde. Die Arresturkunde ist somit weder aufzuheben, noch als nichtig zu erklären.

Tatsache ist jedoch, dass die Arresturkunde, bzw. der Arrest keine Gültigkeit mehr hat, da die Frist für die Prosequierung abgelaufen ist ohne dass durch den Gläubiger eine Betreibung eingeleitet worden wäre.

Zu den Anträgen 2, 3 und 4 nimmt das Regionale Betreibungsamt keine Stellung.

[REDACTED] se [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Regionales Betreibungsamt

Beilagen: erwähnt

